

der Verhältnismässigkeit» anzuwenden.⁹⁶ Danach haben die staatlichen Aufsichtsorgane unter verschiedenen, ihnen zur Verfügung stehenden Aufsichtsmaßnahmen,⁹⁷ diejenige zu wählen, welche zur Sicherung oder Durchsetzung des beabsichtigten Erfolgs unbedingt erforderlich ist, aber unter mehreren tauglichen Zwangsmitteln den geringsten Eingriff in die Gemeindeautonomie bedeutet.⁹⁸

⁹⁶ Art. 136 Abs. 3 LVG.

⁹⁷ Wenn durch Gesetz oder Verordnung das zur Erzwingung gemeindlichen Handelns zulässige Zwangsmittel genau umschrieben ist, darf keine andere Zwangsmassnahme angewandt werden, Art. 112 Abs. 1 LVG.

⁹⁸ Art. 112 Abs. 3 und 4 LVG.